

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0713/2022**

Datum: 09.08.2022

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:

02.21 - Referat für soziale Teilhabe und Integration

**Betrifft: Richtlinie der Stadt Eberswalde für die Gewährung freiwilliger kommunaler  
Zuwendungen für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich -  
Sozialförderrichtlinie**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	14.09.2022	1. Lesung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	05.10.2022	2. Lesung
Hauptausschuss	13.10.2022	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	18.10.2022	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der „Richtlinie der Stadt Eberswalde für die Gewährung freiwilliger kommunaler Zuwendungen für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich – Sozialförderrichtlinie“.
- 2.) Die vorliegende Richtlinie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft und zugleich tritt die bislang gültige „Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde“ vom 18.12.2009 außer Kraft.

Götz Herrmann  
Bürgermeister

**Anlagen**

„Richtlinie der Stadt Eberswalde für die Gewährung freiwilliger kommunaler Zuwendungen für  
Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich – Sozialförderrichtlinie“

Finanzielle Auswirkungen:					<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
2023	Aufwand	33.10	531800	115.000,00 €	115.000,00 €	
2023	Aufwand	31.57	527100	39.200,00 €	39.200,00 €	
2023	Aufwand	31.57	531800	166.001,00 €	164.500,00 €	
				€	€	
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: .....)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
2023	Auszahlung	33.10	731800	115.000,00 €	115.000,00 €	
2023	Auszahlung	31.57	727100	39.200,00 €	39.200,00 €	
2023	Auszahlung	31.57	731800	166.001,00 €	164.500,00 €	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung: <i>Die für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinie jährlich bereitgestellten finanziellen Mittel sind im Haushalt 2022/2023 eingestellt.</i>						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Ziele der Sicherung des sozialen Miteinanders und eine gute Lebensqualität bilden als kommunale Querschnittsaufgabe neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen die Grundlagen für die vorliegende „Richtlinie der Stadt Eberswalde für die Gewährung freiwilliger kommunaler Zuwendungen für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte im sozialen Bereich – Sozialförderrichtlinie“.

Die Stadt Eberswalde ist im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Diese Aufgaben, die zu einem Teil Pflicht- und zu einem Teil freiwillige Aufgaben sind, erfüllt die Stadt Eberswalde nicht nur durch eigene Leistungen und mit eigenem Personal, vielmehr werden hier auch Dritte einbezogen, deren Aktivitäten durch die öffentlich-rechtliche Gewährung von Zuwendungen unterstützt und gefördert werden können. In besonderem Maße zählen hierzu Aktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern, ein friedliches Miteinander gestalten und Bedürftige unterstützen; im Sinne des Allgemeinwohls gehen diese Aktivitäten in der Regel von Verbänden und Vereinen, von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie von weiteren als gemeinnützig anerkannten Organisationen und Initiativen aus. Damit wird die Vielfalt des örtlichen Gemeinwesens entwickelt und gestärkt sowie ehrenamtliches Engagement unterstützt. Hieran hat die Stadt

Eberswalde ein erhebliches Interesse und möchte demgemäß freiwillige Zuwendungen auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie gewähren, um Maßnahmen zur Förderung der sozialen Chancengleichheit, des sozialen Miteinanders und der gleichberechtigten Teilhabe aller am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen sowie um Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen. Dies zielt im Wesentlichen auf die Förderung von Bildungs-, Freizeit- und Aktivierungs- sowie Unterstützungs- und Hilfeangeboten für Personen mit besonderen sozialen Problemen und herausfordernden Lebenslagen, beispielsweise für Personen mit chronischer Erkrankung, Behinderung oder im hohen Lebensalter, für unterschiedliche Geschlechter und Geschlechtsidentitäten, für Personen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung oder auch Familien, Elternteile beziehungsweise Alleinerziehende.

Mit Bezug auf die aufgezeigten Handlungsfelder wird die vorliegende Richtlinie im Verantwortungsbereich zum einen des Referates für soziale Teilhabe und Integration sowie zum anderen im Referat für Generationen und Familie einschließlich Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte ausgeführt. Die Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie erfolgt auf Antragstellung und nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides durch die Stadt Eberswalde im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel sowie nach pflichtgemäßem Ermessen; mit der vorliegenden Richtlinie soll dieses Verfahren der Zuwendungsgewährung rechtssicher und nach transparenten, sachgerechten Grundsätzen gestaltet werden.

Die Beschlussfassung über die vorliegende Richtlinie macht die bislang gültige und genutzte „Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen in der Stadt Eberswalde“ aus dem Jahr 2009 gegenstandslos. Die neugefasste Förderrichtlinie umfasst im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und stellt eine Aktualisierung der bisherigen dar. Im Übrigen wurde die Erarbeitung einer Neufassung der vorliegenden Richtlinie im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022/2023 in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde vom 14.12.2021 angeregt.